

Richtlinien zu Fundraising der Universität Bern

Die Universitätsleitung

gestützt auf Artikel 39 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)

beschliesst:

1. Einleitend

Die Universität Bern erfüllt Aufgaben in Lehre und Forschung im Dienste der Allgemeinheit. Sie wird finanziert durch Mittel der öffentlichen Hand und kompetitive Forschungsbeiträge. Mittel von privaten Personen, Stiftungen, Unternehmen und Organisationen ergänzen die öffentliche Finanzierung und unterstützen die Universität, Spitzenpositionen zu erreichen und auszubauen. Die Universität begrüsst und fördert private Unterstützung.

Diese Richtlinien umschreiben Rahmenbedingungen und Vorgehen für das Fundraising sowie das Sponsoring. Sie gelten für Tätigkeiten im Namen der Universität, welche durch deren Angestellte oder Organisationseinheiten ausgeführt werden.

Nicht unter diese Richtlinien fallen Förderungen durch den Schweizerischen Nationalfonds SNF, EU-Rahmenprogramme oder die Kommission für Technologie und Innovation KTI, Forschungsaufträge und -kooperationen, Einnahmen aus Lizenzen sowie Dienstleistungen wie Gutachten, Analysen oder medizinischen Behandlungen.

2. Die Institution

Die Universität Bern ist öffentlich-rechtlich konstituiert, politisch und konfessionell neutral. Sie ist der Freiheit von Forschung und Lehre uneingeschränkt verpflichtet.

Die Universität erfüllt eine unabhängige Expertenfunktion im Auftrag und zu Gunsten der Öffentlichkeit. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur. Damit trägt sie zur Stärkung der Grundlagen unserer demokratischen Gesellschaft bei.

Die regional verankerte Universität in der Hauptstadt erreicht in ausgewählten Feldern Spitzenpositionen mit weltweiter Anerkennung. Sie bietet einen breiten Fächerkanon an und profiliert sich in besonderen Schwerpunktbereichen sowie in der interdisziplinären Forschung.

3. UniBE Foundation

Um das Fundraising institutionell optimal zu positionieren, gründete die Universität 2021 die Stiftung UniBE Foundation. Diese bezweckt die Förderung von Innovation, Exzellenz und Zukunftspotential an der Universität im Kontext von deren Aufgaben und Tätigkeit namentlich in Forschung, Lehre und Weiterbildung.

Die UniBE Foundation ist die zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle für das Fundraising an der Universität.

Die UniBE Foundation soll in alle strategischen und grösseren Fundraisingaktivitäten einbezogen werden.

Die Universität trifft mit der UniBE Foundation die für die Zusammenarbeit notwendigen Regelungen.

4. Ziele

Private Förderung stärkt und beschleunigt die Entwicklung der Universität gemäss ihrer Strategie. Sponsoring stützt ihre Marketingziele. Philanthropisch motivierte Unterstützung ermöglicht zusätzliche spezifische Forschungsleistungen, fördert den Nachwuchs, generiert Innovationen und stärkt den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Bern und der Schweiz.

A. Grundsätze und Rahmenbedingungen

5. Grundsätze

Das Fundraising ist in die Gesamtstrategie der Universität eingebettet und erfolgt unter Beachtung insbesondere folgender Grundsätze:

- Die Universität sorgt für einen effektiven, zweckentsprechenden und sachgerechten Einsatz der ihr anvertrauten Mittel.
- Die Zusammenarbeit mit Personen, Unternehmen und Institutionen erfolgt stets im Einklang mit der schweizerischen Rechtsordnung und unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften.
- Ethische und fachliche Standards werden eingehalten.
- Im Bereich der Medizin gelten ebenfalls die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften "Zusammenarbeit Ärzteschaft – Industrie".
- Die Universität untersteht dem Prinzip der Öffentlichkeit. Sie legt ihre Verträge gemäss Informationsgesetz offen, sofern nicht öffentliche oder private Interessen dagegenstehen.
- Die Universität strebt langfristige Verträge mit ihren Fördernden an.
- Die Universität verdankt Spenden, ausser die Donatorin oder der Donator wünscht dies nicht.

6. Begriffe

Fundraising umfasst die Aktivitäten der systematischen und strukturierten Suche nach Ressourcen im Hinblick auf eine in der Regel finanzielle Unterstützung.

Philanthropie umfasst jede private freiwillige Handlung für einen gemeinnützigen Zweck:

Donationen (Spenden, Dotationen, Zuwendungen, Unrestricted Grants, [à fonds perdu-]Beiträge) sind freiwillige Zuwendungen in Form von Geld- oder Sachleistungen von Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen und weiteren Organisationen. Sie dienen dem Gemeinwohl. Die Mittel können mit einer Zweckwidmung versehen sein.

Unter **Sponsoring** werden Geld- oder Sachleistungen von Unternehmen verstanden, die mit Gegenleistungen verbunden sind. Sponsoring dient der Erreichung von Marketingzielen und ist in der Regel mehrwertsteuerpflichtig.

Legate (Vermächtnisse) sind letztwillige Schenkungen (Donationen) von Geldern oder Sachwerten ohne Rechtsstellung eines Erben. Im Rahmen einer **Erbschaft** wird die Universität als Erbin eingesetzt. Legate und Erbschaften können mit Auflagen versehen werden.

7. Formen und Arten der Zusammenarbeit im Fundraising

7.1 Prinzipien der Zusammenarbeit

Ihre rechtlichen Grundlagen ermöglichen der Universität, im Dialog mit ihren Fördernden tragfähige und zukunftsweisende Initiativen zu gestalten. In den Schwerpunktbereichen erreichen Fördernde eine besondere Wirkung.

Die Universität stellt in der konstruktiven Zusammenarbeit mit Stiftungen ihr Potential für Forschung und Entwicklung richtungsweisender Projekte zur Verfügung und ermöglicht Stiftungen, ihren individuellen Zweck zu verwirklichen. Stiftungen und Universität fördern den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs auch in inhaltlichen Nischenthemen und profilieren sich mit relevanten Ergebnissen.

Die Universität schafft in ihrer Zusammenarbeit mit Philanthropinnen und Philanthropen einen Nährboden für nachhaltige Innovationen. Jede Förderung ist einmalig und sucht wertvolle Antworten auf gesellschaftliche und wissenschaftliche Herausforderungen.

Unternehmen sind bedeutsame Partner der Universität. Sie fördern mit ihrem Beitrag Innovation und Entwicklung der Universität und deren Verankerung am Wirtschaftsstandort.

Die Universität ist bestrebt, Engagements national und international erkennbar zu machen und diese nachhaltig zu sichern.

7.2 Fundraising-Objekte

Durch Spenden können namentlich unterstützt werden:

- Forschungsprojekte
- Stiftungsprofessuren
- Infrastruktur: Geräte, Ausstattung, Labors, Bibliotheken, Seminarräume, Gebäude, Kliniken
- Stellen: Wissenschaftliche Mitarbeitende, Post doc-Stellen, weitere Stellen
- Nachwuchsförderung: Stipendien, Graduate Schools
- Lehre: Studienprogramme, Lehraufträge, Vorlesungen, moderne Formen der Wissensvermittlung.

Durch Spenden und Sponsoring können insbesondere unterstützt werden:

- Publikationen: Druckkostenzuschüsse für wissenschaftliche Publikationen, weitere Publikationen
- Preise: Forschungspreise, Lehrpreise, thematische Preise, Wettbewerbe
- Outreach: Symposien und Fachkongresse, Jubiläen, öffentliche Vorträge, Distinguished Lectures, Ausstellungen, Wissenschaftskommunikation.

Exklusivität ist möglich.

7.3 Im Besonderen: Stiftungsprofessuren

Stiftungsprofessuren sind Professuren, die substantiell aus Mitteln von Privatpersonen, Stiftungen oder Unternehmen finanziert werden.

Stiftungsprofessuren werden in der Regel auf mindestens zehn Jahre errichtet, Assistenzprofessuren können auf sechs (vier plus zwei) Jahre vereinbart werden.

Gestiftete Professuren können nach der Geberin / dem Geber benannt werden, wenn sie überwiegend durch den Donator oder die Donatorin gestiftet wurden:

- Stiftungen und Einzelpersonen als Geldgeberin oder Benennung zu Ehren verstorbener Personen: „Gebername“-Professur für "(Umschreibung Lehrgebiet)“
- Gestiftet von Unternehmen: "Professur für (Umschreibung Lehrgebiet)", gestiftet oder gefördert von (Geldgeber).

Die vertraglich festgelegte Bezeichnung wird während des Zeitraumes der Finanzierung verwendet.

Bei der Besetzung von Stiftungsprofessuren kann eine Vertretung des Partners im Rahmen der fakultären Struktur- und Wahlkommission ohne Stimmrecht mitwirken.

Stiftungsprofessuren werden unter Begleitung der Universitätsleitung verwirklicht. Es kann ein Advisory Board eingesetzt werden.

7.4 Fundraising-Instrumente

Mögliche und zulässige Fundraising-Instrumente sind namentlich: Gesuchstellungen, Donationen, Public Private Partnership, Sponsoring, Crowdfunding sowie einmalige und wiederkehrende Spenden, Legate, Erbschaften und Kapitalkampagnen.

B. Ausgestaltung an der Universität

8. Grundsätze

Fundraising an der Universität gestaltet sich nach den folgenden Grundsätzen:

Jede Fördervereinbarung bedarf der schriftlichen Form.

Die Vereinbarungen halten die Inhalte der Zusammenarbeit detailliert fest; bei Sponsoring sind namentlich die Gegenleistungen im Einzelnen aufzuführen.

Das Bewilligungsschreiben einer Stiftung erfüllt die Formerfordernisse.

Teilfinanzierungen sind möglich, wenn die Finanzierung des Restbetrags gesichert ist. Bei Anschubfinanzierungen ist eine Folgefinanzierung anzustreben.

Die Universität behält sich das Recht vor, angebotene Finanzierungen abzulehnen. Im Zweifelsfall entscheidet die Universitätsleitung.

9. Rolle der UniBE Foundation

Förderungen werden in der Regel durch die UniBE Foundation entgegengenommen, wenn sie CHF 500'000 oder mehr betragen.

Diese Regelung gilt ungeachtet des Betrags auch, wenn eine Rahmenvereinbarung die Annahme durch die UniBE Foundation vorsieht, zwischen der Donatorin oder dem Donator und der UniBE Foundation bereits eine Geschäftsbeziehung besteht, die Förderung direkt der

UniBE Foundation angeboten wird oder ein entsprechender Auftrag der Universitätsleitung an die UniBE Foundation vorliegt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind insbesondere Donationen, bei denen die Donatorin oder der Donator eine Entgegennahme durch die Universität oder eine andere universitätsnahe Organisation wünscht.

Die Annahme von Mitteln durch die UniBE Foundation zugunsten der Universität erfolgt gemäss jeweiliger Vereinbarung zwischen der UniBE Foundation und der Universität

Die UniBE Foundation nimmt keine Sponsoringbeiträge zugunsten der Universität entgegen.

10. Leistungen der Universität

10.1 Anerkennungsleistungen für Donatorinnen und Donatoren

Die Universität berücksichtigt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Anliegen ihrer Donatorinnen und Donatoren, informiert über den Fortgang der Förderungen und gewährleistet Transparenz über die Verwendung der ihr anvertrauten Mittel.

Ihre Wertschätzung kann die Universität insbesondere in folgenden Formen ausdrücken:

- Nennungen und Verdankungen, persönlich und in Kommunikationsträgern der Universität
- Einladung zu besonderen Anlässen
- Anbringen von Ehrentafeln in einem universitären Gebäude (Die Universitätsleitung wird informiert.)
- Nennung auf der universitären Donatorentafel im Hauptgebäude aufgrund einer Entscheidung der Universitätsleitung
- Benennung von Hörsälen oder Gebäuden aufgrund einer Entscheidung der Universitätsleitung.

Donatorinnen und Donatoren haben das Recht, ihr Engagement in eigenen Publikationen zu dokumentieren und für die eigene Kommunikation zu nutzen.

10.2 Gegenleistungen für Sponsorinnen und Sponsoren

Im Sponsoring vereinbart die Universität mit den jeweiligen Partnern Leistungen und Gegenleistungen. Schriftlich können namentlich vereinbart werden:

- Nennungen und Verdankungen, persönlich und in Kommunikationsträgern der Universität
- Einladung zu besonderen Anlässen
- Platzierung von Namen und/oder Logo auf Websites mit oder ohne Verlinkung
- Gastronomiepartnerschaften
- Büchertische auf Tagungen und Kongressen
- Inserate in Kongresspublikationen
- Industrieausstellungen
- Referate des Partners
- Recht des Sponsors, sein Engagement in der eigenen Kommunikation einzusetzen.

Über die Verwendung des Logos der Universität entscheidet die Universitätsleitung.

11. Kommunikation

Die Universität informiert transparent über durch private Förderung erhaltene Mittel. Sponsoring wird als solches kenntlich gemacht.

Kommunikationsmassnahmen erfolgen in Absprache mit den Beteiligten durch die Abteilung Kommunikation und Marketing.

12. Einschränkungen

Die Universität stellt sicher, dass ihr Ansehen und ihre Glaubwürdigkeit durch Zuwendungen und Sponsoringbeiträge nicht beeinträchtigt werden. Die Freiheit von Forschung und Lehre ist uneingeschränkt gewährleistet.

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

- Interessenbindungen sind offenzulegen; die Vermeidung von Interessenskonflikten ist sicherzustellen.
- Die Wahl von Forschungsmethoden, Interpretation von Forschungsergebnissen, Publikationsrechte, Mitspracherechte und Beteiligung an Evaluations- oder Beschaffungsentscheiden bleiben in jedem Fall unberührt.
- Standards in der Lehre werden von der Universität gesetzt. Die Regeln der wissenschaftlichen Integrität sind einzuhalten.
- Die politische und konfessionelle Neutralität und Unabhängigkeit bleiben gewahrt.
- Die Universität stellt sicher, dass die Herkunft der Mittel, welche ihr zugewendet werden sollen, bekannt und vertrauenswürdig ist und mit den Anforderungen der Geldwäschereigesetzgebung in Einklang steht.
- Zuwendungen sind nur durch Überweisung auf ein universitäres Drittmittelkonto zulässig. Direkte Zuwendungen an Angehörige der Universität sind unzulässig.
- Die Verwendung von Forschungsergebnissen und die Anmeldung von Patenten sind nur gestützt auf eine schriftliche, von der Universitätsleitung genehmigte Vereinbarung zulässig.
- Die Universität macht weder Werbung oder Verkaufsförderung für Produkte oder Dienstleistungen von Sponsoringpartnern, noch ermöglicht sie Produkt- oder Dienstleistungsplatzierungen von Sponsoringpartnern in Publikationen oder Verdankungen.
- Name und Logo der Universität dürfen von Partnern nicht in der Werbung oder Verkaufsförderung für Produkte oder Dienstleistungen und nur im vereinbarten Rahmen und mit Genehmigung der Universitätsleitung verwendet werden.
- Ein Labeling von Personen mit einem Logo eines Unterstützers oder ein Auftritt als Markenbotschafter sind nicht erlaubt.
- Presenting Sponsoring ist als Ausnahme nur auf Beschluss der Universitätsleitung zulässig.
- Eine Nennung der Universität bei Lieferanten und Dienstleistern ist in neutraler Form, d.h. ohne Logo oder werblicher Botschaft möglich, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

13. Zuständigkeiten

13.1 UniBE Foundation

Die UniBE Foundation ist als zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle für das Fundraising an der Universität namentlich zuständig für:

- Koordination von Fundraisingmassnahmen von Universitätsangehörigen.
- Grundsätzliche Federführung bei Stiftungsprofessuren und strategischen Fundraisingprojekten. Dies umfasst insbesondere die Begleitung der Förderersuche, Verhandlungen, Monitoring von Verträgen und Berichten, Pflege von Beziehungen.
- Beratung und Dienstleistungen für Universitätsangehörige.
- Massnahmen zur systematischen Gewinnung von Erbschaften, Legaten und wiederkehrenden Spenden.
- Beziehungspflege mit Fördernden und potenziellen Zielgruppen sowie Fundraisingkommunikation und -kampagnen. Die Aktivitäten erfolgen unter Einbezug beteiligter Organisationseinheiten.

13.2 Universitätsleitung

Die Universitätsleitung entscheidet über mehrjährige Vereinbarungen, über Zuwendungen über 50'000 Franken und über die Annahme von Erbschaften, Legaten und unselbständigen Stiftungen.

Die Universitätsleitung entscheidet in Absprache mit der betroffenen Fakultät über die Errichtung von Stiftungsprofessuren und deren Rahmen sowie Namensgebung.

Die Gründung eines Rechtsträgers für die Mittelbeschaffung (z.B. ein Förderverein) zugunsten einer universitären Einheit oder eines Forschungsfeldes bedarf der vorgängigen Genehmigung der Universitätsleitung.

13.3 Fakultäten, Institute, Kliniken und Zentren

Angehörige der Universität sind grundsätzlich frei, Fundraisingaktivitäten für universitäre Zwecke zu initiieren.

Angehörige der Universität pflegen respektvolle Beziehungen zu Fördernden, die geprägt sind von Transparenz, Dialog, Wertschätzung und Kontinuität.

Die UniBE Foundation wird frühzeitig über Aktivitäten im Bereich Fundraising und Sponsoring informiert.

Bei Stiftungsprofessuren und Vorhaben ausserhalb der Forschungsförderung von mehr als 300'000 Franken erfolgt die Information der UniBE Foundation und des Rektorats vor Ansprache potenzieller Fördernden.

Auf Webseiten und Publikationen von universitären Einheiten können Hinweise auf das Vorgehen bei Spenden angebracht werden. Die Angabe einer Bankverbindung auf Instituts- oder Zentrumsebene ist nicht zulässig.

14. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit der Unterzeichnung durch die Universitätsleitung in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 1. Januar 2018.

Bern, 5.7.2023

Namens der Universitätsleitung:



Prof. Dr. Christian Leumann
Rektor